

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG") Einzelpublikation

La Foncière – ISIN CH0002782263
Schweizer Immobilien-Anlagefonds.

I. Änderung des Prospekts und des Fondsvertrags

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die FINMA und mit Zustimmung der Banque Cantonale de Genève als Depotbank plant die Fondsleitung Investissements Fonciers SA die Änderung des Prospekts und des Fondsvertrags.

Erstens wurden verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Prospekt und den Fondsvertrag an den neuen Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland (AMAS) anzupassen, das sich aus der Einführung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) ergibt. Da diese Änderungen ausschliesslich formeller Natur sind und die Rechte der Anleger nicht berühren, werden sie in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben. Die FINMA hat sie in Anwendung von Art. 41 Abs. 1bis der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) und §23 Ziff. 2 des Fondsvertrags von der Publikationspflicht ausgenommen.

Zweitens erfordert eine Änderung des Prospekts und des Fondsvertrags die vorliegende Publikation an die Anleger.

1. Teil – Prospekt

[...]

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in allen Geschäften, die dem Eidgenössischen Bankengesetz unterstehen.

Die Depotbank **beauftragt keinen** [bisher: kann beauftragen] Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens.

Die Depotbank haftet für den durch einen allfälligen Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U. S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

[...]

2. Teil – Fondsvertrag

[...]

§4 Depotbank

[...]

5. Die Depotbank **beauftragt keinen** [bisher: kann beauftragen] Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens.

Die Depotbank haftet für den durch einen allfälligen Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

[...]

Keine weiteren materiellen Änderungen.

Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

II. Anlegerrecht

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung bei der FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwände gegen die oben vorgeschlagenen Änderungen geltend machen oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar gemäss den Bestimmungen des Fonds, die die Rücknahme der Anteile regeln, verlangen können. Die Anleger können ein Exemplar des neuen Prospekts und Fondsvertrags kostenlos bei der Fondsleitung oder der Depotbank sowie auf den Internetseiten www.swissfunddata.ch und www.lafonciere.ch erhalten.

Lausanne, den 28. September 2022

Die Fondsleitung
Investissements Fonciers SA
Chemin de la Joliette 2
1006 Lausanne

Die Depotbank
Banque Cantonale de Genève
Quai de l'Île 17
1211 Genève 2